

Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind das Staatsministerium des Innern, die Landkreise und die Gemeinden

Zulassungsvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, wer

- mindestens 165 cm groß ist
- nach amtsärztlichen Gutachten über die erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung verfügt
- das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze erworben hat oder eine gleichwertige Leistung nachweisen kann
- nach Auswahlverfahren insbesondere in den Bereichen Sport, Höhentauglichkeit sowie mündlicher und schriftlicher Ausdruck, nach seinem charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint

Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
<p style="text-align: center;">wer bei Einstellung nicht älter als 32 Jahre ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Realschulabschluss oder 2. den Abschluss einer Hauptschule und a) eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder b) eine nach einer sonstigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre in einer für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche Tätigkeit oder 3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann 	<p style="text-align: center;">wer bei Einstellung nicht älter als 32 Jahre ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs oder 2. gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer Berufsakademie in einer technischen, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann 	<p style="text-align: center;">wer bei Einstellung nicht älter als 32 Jahre ist.</p> <p>Bewerber für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes müssen außerdem den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule in einer technischen, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen, der eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern voraussetzt. Bachelorstudiengänge erfüllen diese Voraussetzung nicht. Fachhochschulstudiengänge erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn es sich um akkreditierte Masterstudiengänge handelt.</p>

Der Vorbereitungsdienst dauert in allen Laufbahnen zwei Jahre.

<ul style="list-style-type: none"> - Einführungslehrgang Feuerwehrgrundausbildung - berufspraktische Ausbildung - Abschlusslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst und Laufbahnprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungslehrgang Feuerwehrgrundausbildung - berufspraktische Ausbildung: Einsatzpraktikum 1. Berufsfeuerwehr - Abschlusslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst - berufspraktische Ausbildung: Einsatzpraktikum 2. Berufsfeuerwehr - berufspraktische Ausbildung Einsatzpraktikum 3. Berufsfeuerwehr <i>oder</i> Aufsichtsbehörde - Abschlusslehrgang gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und Laufbahnprüfung¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsseminar Feuerwehrgrundausbildung - theoretische Rettungsausbildung - berufspraktische Ausbildung: Einsatzpraktikum 1. Feuerwehr - Führungslehrgang I - berufspraktische Ausbildung: Einsatzpraktikum 2. Feuerwehr - Zugführerprüfung - Verwaltungslehrgang Verwaltungsbehörde - Führungslehrgang II - berufspraktische Ausbildung: Einsatzpraktikum 3. Feuerwehr - Führungslehrgang III - Wahlstation - Laufbahnprüfung
--	--	---